

Wettbewerbsrecht

Revision des Kartellgesetzes

Aktueller Stand

Der Bundesrat hat am 12. Februar 2020 das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. **Soweit bereits ersichtlich/bekannt werden dabei mehrere Elemente der 2014 gescheiterten Revision des Kartellgesetzes wieder aufgenommen.**

Der Bundesrat möchte allem voran die Fusionskontrolle modernisieren. Im Einzelnen führt er aus, dass durch den Wechsel vom heutigen qualifizierten Marktbeherrschungstest zum Significant Impediment to Effective Competition-Test (SIEC-Test) der Prüfstandard der Wettbewerbskommission (WEKO) den internationalen Erfahrungen angepasst werde. Der grundsätzliche Unterschied zwischen dem in der Schweiz angewandten Marktbeherrschungstest und dem einzuführenden SIEC-Test liege in der Höhe der Eingriffshürde. Mit dem SIEC-Test könnten Fusionen untersagt oder mit geeigneten Auflagen versehen werden, wenn sie zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs führen. Unter dem heutigen Prüfstandard sei dies erst möglich, wenn durch eine Fusion der wirksame Wettbewerb vollständig beseitigt werde. Zwei vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Auftrag gegebene Studien würden zeigen, dass von einer solchen Änderung positive Effekte für den Wettbewerb in der Schweiz zu erwarten sind.

Zusätzlich will der Bundesrat entsprechend dem Beschluss des Parlaments vom 5. März 2018 zwei Forderungen der Motion Fournier 16.4094 «Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren» in die Revisionsarbeiten miteinbeziehen. Der Bundesrat führt aus, dass zum einen Ordnungsfristen für die Wettbewerbsbehörden und Gerichte eingeführt würden, um die Verwaltungsverfahren zu beschleunigen. Zum anderen fordere die Motion Fournier eine Parteienentschädigung in allen Phasen des kartellrechtlichen Verwaltungsverfahrens, neu somit auch für die Verfahren vor der Wettbewerbskommission WEKO.

Weiter sollen gemäss dem Bundesrat auch zwei weitere technische Elemente aus der vom Parlament abgelehnten Revision des Kartellgesetzes von 2012 behandelt werden. Es solle einerseits das Kartellzivilrecht gestärkt und andererseits das Widerspruchsverfahren verbessert werden (vgl. ausführlich die Medienmitteilung inkl. die erwähnten Studien unter dem folgenden [Link](#)).

In den vom Bundesrat genannten Elementen sind jedoch insbesondere folgende Elemente, die in der Revision von 2014 angedacht waren, nicht enthalten: Institutionenreform, Compliance Defense, Individualsanktionen.

Ausblick

Die **Vernehmlassung dürfte voraussichtlich im dritten oder vierten Quartal 2021** eröffnet werden. SwissHoldings begleitet die Vorlage und wird an der Vernehmlassung teilnehmen.

Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» und indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats

Aktueller Stand	<p>Die eidgenössische Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» ist im Januar 2018 formell zustande gekommen. Sie will verschiedene Elemente früherer parlamentarischer Vorstösse zur Bekämpfung der sogenannten Preisinsel Schweiz mit Mitteln des Wettbewerbsrechts (KG und UWG) in die Verfassung schreiben. Umfassen soll dies namentlich Massnahmen zur Gewährleistung der diskriminierungsfreien Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Ausland sowie zur Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen, die durch einseitiges Verhalten von marktmächtigen Unternehmen verursacht werden.</p> <p>Der Bundesrat empfiehlt die Initiative zur Ablehnung. Im August 2018 schlug er aber vor, der «Fair-Preis»-Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen, welcher der Initiative in den wesentlichen Punkten sehr ähnlich ist. Auch nach der Vernehmlassung blieb der Bundesrat bei seinen Entscheiden und verabschiedete im Mai 2019 die entsprechende Botschaft.</p> <p>National- und Ständerat haben die Vorlage inzwischen je einmal durchberaten. Beide Räte empfehlen die Initiative zur Ablehnung, sind jedoch auf den Gegenvorschlag eingetreten (der Nationalrat mit 161 zu 27 und 2 Enthaltungen und der Ständerat mit 30 zu 11 Stimmen) und haben die Vorlage in der Gesamtabstimmung angenommen (Nationalrat mit 154 zu 27 mit 4 Enthaltungen und Ständerat mit 30 zu 12 Stimmen mit 2 Enthaltungen).</p> <p>Anfang dieses Jahres hat nun die erste Runde des Differenzbereinigungsverfahrens begonnen. Die vorberatende Kommission des Nationalrats hat über die Differenzen beraten (vgl. Link zur Medienmitteilung) und National- und Ständerat werden in der kommenden Frühjahrssession darüber beraten. Die verbleibenden Differenzen betreffen die Reimport-Klausel sowie das Verbot des privaten Geoblockings.</p> <p>SwissHoldings spricht sich sowohl gegen die Initiative, als auch gegen den Gegenvorschlag (in seinen verschiedenen Versionen) aus und begrüsst jeweils diejenigen Anträge, die in Richtung Entschärfung des Gegenvorschlags gehen, namentlich aus folgenden Gründen: Durch die Initiative und den Gegenvorschlag werden die Preise nicht sinken; gleichzeitig führen aber die Fairpreisinitiative sowie der Gegenvorschlag zu wesentlichen negativen Effekten. Insbesondere führen sie zu einer unverhältnismässigen Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit und es werden erhebliche Rechtsunsicherheiten und dadurch unnötige (Compliance-)Kosten entstehen. Zudem werden erhebliche Rechtsunsicherheiten und dadurch unnötige (Compliance-)Kosten entstehen. Auch zweifelhaft ist, ob die geforderte Regelung überhaupt praktisch durchsetzbar sein werden. Auch ganz allgemein stellt sich die Frage, ob in einem Hochlohnland Schweiz die Initiative und der Gegenvorschlag der richtige Weg sind. Dies sind nur wenige Gründe unter vielen, weshalb die Initiative und der Gegenvorschlag nicht der richtige Weg sind.</p>
Ausblick	SwissHoldings setzt sich weiterhin für die oben beschriebene Positionierung ein.

Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Covid-19 und Generalversammlungen

Aktueller Stand / Ausblick	<p>Generalversammlungen 2020: Der Bundesrat hatte dieses Jahr vor dem Hintergrund der Entwicklungen um Corona Veranstaltungsverbote erlassen. Dies führte zu einem Konflikt mit der Notwendigkeit für die Gesellschaften, ihre Generalversammlungen im Frühling durchzuführen, namentlich zur Ermöglichung der Dividendenausschüttung. Zur Lösung des Problems hatte der Bundesrat sodann für die diesjährigen Generalversammlungen per Notrecht die Regelung erlassen, wonach der Veranstalter anordnen kann, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können: a.) auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder b) durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Zusätzlich wurden auch noch Q&A zum Thema herausgegeben, welche auf der Seite des Bundesamts für Justiz publiziert worden sind.</p> <p>Generalversammlungen 2021: Für das Jahr 2021 sind die Mitglieder von SwissHoldings auf klare Regelungen und Rechtssicherheit angewiesen. Entsprechend begrüsst der Verband, dass der Bundesrat im Sommer 2021 die Regelung der Generalversammlungen 2020 bis Ende 2021 verlängert hat (vgl. Art. 27 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3).</p>
---------------------------------------	--

Abgeschlossene Aktienrechtsrevision und kommende kleine Revisionen im Aktienrecht

Aktueller Stand/	<p>Verabschiedung der Aktienrechtsrevision: Nach einer sehr langen Vorgeschichte konnte die Aktienrechtsrevision diesen Sommer nun endlich abgeschlossen werden. Ein wesentlicher Teil derselben war die Überführung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen in das Obligationenrecht. Weiter enthält die Revision verschiedene technische Anpassungen. SwissHoldings begrüsst, dass die Aktienrechtsrevision nun im Interesse der Rechtssicherheit abgeschlossen ist. Inhaltlich besonders wichtig ist, dass die Verordnung gegen übermässige Vergütungen nicht wesentlich verschärft worden ist.</p> <p>Inkrafttreten: Der Grossteil der Bestimmungen der Aktienrechtsrevision dürfte voraussichtlich Anfang/Mitte 2022 in Kraft treten, womöglich sogar erst 2023. Bereits in Kraft gesetzt (auf den 20. Oktober 2020) wurde bislang Art. 293a SchKG der Aktienrechtsrevision, welcher die provisorische Nachlassstundung von vier auf acht Monate verlängert. Weiter hat der Bundesrat die Geschlechterraichtwerte (mit langen Übergangsfristen) sowie die Transparenzbestimmungen im Rohstoffbereich auf den 1.1.2021 in Kraft gesetzt. Betreffend Inkrafttreten positioniert sich SwissHoldings folgendermassen: Uns kommt es entgegen, wenn früh genug kommuniziert wird, wann welche Bestimmungen in Kraft treten, sodass sich die Mitgliedfirmen sinnvoll auf die neuen Bestimmungen vorbereiten können; ein frühes Inkrafttreten ist dabei nicht (unbedingt) etwas, was unsere Mitgliedfirmen wünschen.</p>
Ausblick	<p>Nun, nachdem die Aktienrechtsrevision abgeschlossen ist, zeichnen sich verschiedene kommende Revisionen des Aktienrechts ab.</p> <ul style="list-style-type: none">- Handelsregisterverordnung: Nach Abschluss der Revision des Gesetzes hat die Verwaltung das Ordnungsrecht zur

Aktienrechtsrevision, resp. die Handelsregisterverordnung in Angriff genommen. Die entsprechende Vernehmlassung wurde am 17. Februar 2021 eröffnet. Sie dauert bis am 24. Mai 2021. Schwerpunkte der Vernehmlassung sind Bestimmungen zu den in der Aktienrechtsrevision neu beschlossenen flexibleren Gründungs- und Kapitalvorschriften sowie zum Aktienkapital in Fremdwährungen (Katalog der zulässigen Fremdwährungen für das Kapital). Vgl. die Medienmitteilung und die Vernehmlassungsunterlagen unter dem folgenden [Link](#). SwissHoldings wird sich an der Vernehmlassung beteiligen.

- **Regulierung zu Proxy Advisorn:** Im Rahmen der Beratung über die Aktienrechtsrevision (und auch bereits im Rahmen der Revision zur SIX Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance) haben die Parlamentarier immer wieder eine Bestimmung diskutiert, welche im Bereich Stimmrechtsberater regulieren wollte. Die zur Diskussion stehende Regulierung wollte Proxy Advisor über Transparenzpflichten für die Emittenten regulieren. SwissHoldings hat sich gegen die damals zur Diskussion stehende Regelung ausgesprochen, namentlich weil sie bedeutet hätte, dass man (durchaus existierende Probleme im Zusammenhang mit den Proxy Advisor) über eine punktuelle Regelung sozusagen «auf dem Buckel der Emittenten/Gesellschaften» regulieren wollte. Die Bestimmung wurde am Ende nicht in die Aktienrechtsrevision aufgenommen, was wir sehr begrüssen.

Als Reaktion darauf wurde dann eine Motion 19.4122 (vgl. [Link](#)) angenommen, mit folgendem Wortlaut: Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung (bspw. des Finanzmarktinfrastukturgesetzes) vorzulegen, um die Interessenkonflikte der Stimmrechtsberater (Proxy Advisors) bei börsenkotierten Aktiengesellschaften offenzulegen und zu vermeiden. Er berücksichtigt dabei die internationale Entwicklung. Eine entsprechende Gesetzesrevision ist entsprechend zu erwarten.

- **Allfällige Regulierung zu Loyalitätsaktien:** Im Rahmen der Aktienrevision wurde weiter eine Regelung diskutiert, die sog. Loyalitätsaktien einführen wollte. Sie wurde am Ende nicht übernommen. Stattdessen hat der Ständerat ein Postulat eingereicht, wonach der Bundesrat beauftragt wird, in einem Bericht die möglichen Vor- und Nachteile sowie die Auswirkungen von dem in der Aktienrechtsrevision diskutierten Regelungsvorschlag aufzuzeigen. Es soll gemäss dem Postulat weiter im Bericht rechtsvergleichend dargestellt werden, welche möglichen Umsetzungsvarianten im schweizerischen Aktiennrecht allenfalls denkbar wären und inwiefern in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht (vgl. im Einzelnen den [Link zum Postulat](#))

Daraus könnte künftig eine Regulierung entstehen.

- **Regulierung in Zusammenhang mit der Vorlage gegen missbräuchliche Konkurse:** Das Gesetz verfolgt das Ziel, mit verschiedenen Massnahmen im Obligationenrecht, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und im Strafrecht zu verhindern, dass das Konkursverfahren von Schuldnerinnen und Schuldnern dazu missbraucht wird, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen (Konkursreiterei) (vgl. [Link zu den Unterlagen auf curia vista](#)). In diesem Zusammenhang stehen auch aktienrechtliche Massnahmen zur Diskussion. Der Bundesrat schlägt namentlich vor, die Rechtsprechung zum sog. Mantelhandel zu kodifizieren. Weitere Vorschläge zum Aktienrecht könnten Eingang in das Gesetz finden: Bislang hat erst die vorberatende Kommission des Ständerats über das Geschäft beraten und sich dabei entschieden, die Frage vertieft zu prüfen, ob die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen ausreichend seien, um missbräuchlichen Konkursen Einhalt zu gebieten. Entsprechende Abklärungen werden nun von der

	<p>Verwaltung vorgenommen und die Kommission wird die Beratung danach (erst) im Frühjahr/Sommer 2021 weiterführen.</p> <p>SwissHoldings verfolgt die Entwicklungen in diesen Bereichen und setzt sich weiterhin aktiv für die Interessen der Mitgliedfirmen im Aktienrecht ein.</p>
--	---

Änderung des Geldwäschereigesetzes

<p>Aktueller Stand / Ausblick</p>	<p>Am 1. Juni 2018 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (vgl. Link zur Medienmitteilung und zu den Vernehmlassungsunterlagen). Am 26. Juli 2019 erliess er sodann die Botschaft (vgl. Link zu der Medienmitteilung und zu den entsprechenden Unterlagen). Danach beschloss die vorberatende Kommission des Nationalrats (Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats, RK-N) wie auch der Nationalrat, auf die Vorlage nicht einzutreten. Die vorberatende Kommission des Ständerats (RK-S) und der Ständerat sind auf die Vorlage eingetreten und haben diese durchberaten. Am 9. Oktober hat sodann die RK-N wieder über das Geschäft beraten; sie ist nun zwar auf die Vorlage eingetreten und hat das Geschäft durchberaten, hat jedoch am Ende die Vorlage in der Gesamtabstimmung abgelehnt. Die Ablehnung in der Gesamtabstimmung kommt prozedural einem Nichteintreten gleich. Der Nationalrat ist sodann auf die Vorlage eingetreten und hat sie seiner vorberatenden Kommission zur erneuten Detailberatung zurückgewiesen. Diese hat am 5. Februar erneut darüber beraten und hat nun der Vorlage in der Gesamtabstimmung zugestimmt. Der Nationalrat wird nun in der Frühlingssession erneut über die Vorlage beraten.</p> <p>In der Vorlage geht es darum, der Strategie zur Finanzmarktpolitik des Bundesrats für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz sowie den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) Rechnung zu tragen. Der im Parlament umstrittene Teil der Vorlage betrifft vor allem den Punkt, dass auch verschiedene Beratungsdienstleistende (z.B. Anwältinnen und Anwälte) unter dieses Gesetz fallen sollen.</p> <p>Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings sind durch die inhaltlichen Regelungen der Vorlage im Einzelnen nur am Rande betroffen. Entsprechend hatte SwissHoldings im Rahmen der Vernehmlassung nur eine kurze Vernehmlassungsantwort eingereicht, deren punktuelles, auf die bundesrätliche Vorlage bezogenes Anliegen im Wesentlichen vom Bundesrat berücksichtigt wurde, und begleitet nun die Vorlage aus der Distanz.</p>
--	---

Revision SER Vorschriften zur Ad hoc-Publizität und weitere Anpassungen

<p>Aktueller Stand / Ausblick</p>	<p>Die SIX hatte im Jahre 2016 bereits eine Vernehmlassung zur Revision der Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität durchgeführt, an welcher sich SwissHoldings damals beteiligt hatte.</p> <p>Die SIX kontaktierte sodann letztes Jahr die Teilnehmer der damaligen Vernehmlassung und informierte folgendermassen: «Aufgrund von politischen Verhandlungen (u.a. hinsichtlich Börsenaquivalenz mit der EU), dem Austausch mit verschiedenen Regulatoren (v.a. FINMA) sowie insbesondere auch aufgrund des komplexen rechtlichen und regulatorischen Umfelds, in dem die Ad hoc-publizitätsrechtlichen Bestimmungen angesiedelt sind, fanden seither zahlreiche Diskussionen und weitere Analysen statt, etwa in Bezug auf international anerkannte Standards.» Die damaligen Vernehmlassungsteilnehmer wurden entsprechend zu verschiedenen Anpassungen des Kotierungsreglements, der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance sowie zur Richtlinie Ad Hoc-</p>
--	--

	<p>Publizität konsultiert.</p> <p>Wir haben in unserer Stellungnahme namentlich festgehalten, dass wir nach wie vor die Stossrichtung unterstützen, wonach vom Konzept, welches von gewissen «per se» - Tatbeständen ausgeht, weitgehend Abstand genommen wird. Weiter haben wir angeführt, dass die Vorlage aber noch verschiedener Anpassungen bedarf und worin diese bestehen (Vgl. Link zur ausführlichen Stellungnahme).</p> <p>Die kommende Regulierung bleibt weiterhin abzuwarten.</p>
--	--

Parlamentarische Initiative 21.400 RK-NR 21.400. «Bewilligungspflicht gemäss Lex Koller vorübergehend auf Betriebsstätte-Grundstücke ausdehnen»

<p>Aktueller Stand / Ausblick</p>	<p>Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hat eine parlamentarische Initiative aufgesetzt, welche die Bewilligungspflicht gemäss Lex Koller vorübergehend (d.h. während einer besonderen Lage (Artikel 6 Epidemiengesetz) oder einer ausserordentlichen Lage (Artikel 7 Epidemiengesetz) sowie während zwei Jahren nach Beendigung der besonderen oder der ausserordentlichen) auf Betriebsstätte-Grundstücke ausdehnen möchte (vgl. Link). Die Initiative ging am 22. Februar 2021 in der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats. Er hat diese abgelehnt.</p> <p>SwissHoldings spricht sich dezidiert gegen die Initiative aus und setzt sich gegen dieselbe ein (vgl. unsere Positionierung im Detail unter dem folgenden Link). Entsprechend begrüssen wir den ablehnenden Entscheid des Ständerats.</p>
--	---

Compliance

Fachgruppe Compliance als Plattform zum Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedfirmen – namentlich zu Compliance Management Systemen

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Die ständig steigende Compliance-Last auch für nichtfinanzielle Unternehmen zwingt diese, ihre unternehmensweiten Compliance-Systeme konstant zu erweitern und auf ihre Effizienz zu überprüfen. In Working Group Meetings in englischer Sprache werden die verschiedenen Compliance Management Systeme der verschiedenen Mitgliedfirmen vorgestellt und es erfolgt ein Austausch darüber. Auch weitere für die Mitgliedfirmen relevante Themen (wie z.B. in der jüngsten Sitzung der Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative und die Rolle des Compliance Officers) werden diskutiert.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Die Geschäftsstelle wird weiterhin den gegenseitigen Austausch zwischen den Mitgliedfirmen nachhaltig fördern.</p>

ZPO-Revision – Kollektiver Rechtsschutz – Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen

Aktueller Stand	<p>Im Jahr 2018 wurde eine Vernehmlassung zur Änderung der Zivilprozessordnung durchgeführt. Sie betraf namentlich den Abbau von Kostenschranken, den kollektiven Rechtsschutz und die Implementierung der parlamentarischen Initiative Markwalder (16.409) für ein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unternehmensinternen Rechtsdiensten.</p> <p>Der Bundesrat hat sodann am 26. Februar 2020 seine Botschaft zur ZPO-Revision vorgestellt (vgl. Link zur Medienmitteilung sowie zur Botschaft und zum bundesrätlichen Entwurf). Er hat dabei entschieden, den kollektiven Rechtsschutz auf der Vorlage herauszulösen und separat zu behandeln. Ausserdem hat er beschlossen, die Bestimmung zum Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen auch im bundesrätlichen Entwurf beizubehalten.</p> <p>Danach ging die Vorlage in die vorberatende Kommission des Ständerats (Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, RK-S); diese ist auf die Vorlage eingetreten, hat mit der Beratung begonnen und der Verwaltung verschiedene Aufträge zu Abklärungen gegeben.</p> <p>SwissHoldings spricht sich gegen die Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes aus und unterstützt explizit und mit Nachdruck das vorgesehene Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unternehmensinternen Rechtsdiensten. Diese Positionierung vertritt SwissHoldings im Rahmen der Vernehmlassung (vgl. zum Ganzen ausführlich Link zu unserer Vernehmlassungsantwort) und vertritt diese nun auch aktiv im Rahmen des parlamentarischen Prozesses sowie auch in einer allfälligen separaten Revision der Zivilprozessordnung zum kollektiven Rechtsschutz zu einem späteren Zeitpunkt.</p>
Ausblick	<p>Die vorberatende Kommission des Ständerats wird nun an ihrer nächsten Sitzung die Detailberatung weiterführen. SwissHoldings wird sich auch da entsprechend unserer Positionierung für die Interessen der Mitgliedfirmen einsetzen.</p>

Datenschutz

Datenschutzgesetz, Verordnungsrecht, der Äquivalenzentscheid und Schrems II

Aktueller Stand	<p>Datenschutzgesetz: In Anbetracht der europäischen Entwicklungen musste auch die Schweiz ihr Datenschutzrecht revidieren. Dies einerseits, um den internationalen Erwartungen gemäss der künftigen revidierten Europaratskonvention 108 zu genügen, und andererseits, um die für die Wirtschaft sehr wichtige Äquivalenz mit der EU-DSGVO zu bewahren. Die Revision wurde in der Herbstsession 2020 in der Schlussabstimmung angenommen und dürfte voraussichtlich auf Ende 2022 in Kraft treten.</p> <p>Verordnungsrecht: Auf das verabschiedete Gesetz folgt der Erlass des Verordnungsrechts. Die Vernehmlassung ist auf April 2021 geplant.</p> <p>Äquivalenzentscheid durch die EU: Der ursprünglich auf Sommer 2020 angekündigte Äquivalenzentscheid durch die EU ist noch nicht gefällt. Sie hatte angekündigt, dass sie noch das sog. Schrems II Urteil des Europäischen Gerichtshofes abwarten wollte. Dieser hat nun jedoch am 16. Juli 2020 das Urteil gefällt (vgl. hierzu sogleich). Es bleibt der Entscheid zur Äquivalenz durch</p>
------------------------	---

	<p>die EU weiterhin abzuwarten.</p> <p>Schrems II Urteil: Das Urteil bestimmt hauptsächlich folgendes: EU-US Privacy Shield ist ab sofort nichtig. Standardvertragsklauseln sind unter erhöhten Voraussetzungen nach wie vor gültig. Das Urteil führt zu erhöhter Rechtsunsicherheit.</p>
Ausblick	<p>SwissHoldings verfolgt die Entwicklungen um die oben genannten Themen und setzt sich in all diesen Bereichen weiterhin für die Interessen der Mitgliedfirmen, insbes. für die Beibehaltung der Äquivalenz, ein.</p>